

**Vereinbarungsniederschrift über Leistungen, Qualitätsentwicklung und Leistungsentgelte
nach § 78c SGB VIII**

1. Der öffentliche Jugendhilfeträger
Stadt / Kreis

Jugendamt Wiehl
Bahnhofstr. 1
51674 Wiehl

und der Einrichtungsträger

Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.
RV Rhein.-/Oberberg
Ohlerhammer 14
51674 Wiehl

schließen für die nachstehend genannte
Einrichtung

Johanniter Jugendhilfe Engelskirchen
Zeithstr. 20
51766 Engelskirchen

Az. Betriebserlaubnis:

auf der Grundlage des § 78c SGB VIII

- eine Leistungsvereinbarung
 eine Qualitätsentwicklungsvereinbarung und
 eine Leistungsentgeltvereinbarung
 ab.

2. Die Vereinbarungen gelten für den Zeitraum
(unter Berücksichtigung des § 78 d 5GB VIII, im Regelfall 12 Monate)

vom: 01.09.2025 bis zum: 28.02.2026

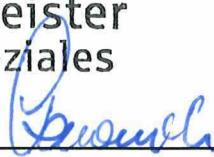
3. Die differenzierten Leistungsentgelte betragen pro Betreuungstag:

Angebotsform	Platz- zahl	Päd. Schlüssel Erziehungsdienst	Basisentgelt	Zuschlag päd. Personal	Entgelt je Tag
Regelangebot	9	1 : 1,40	107,53 €	167,22 €	274,75 €
Angebot m. niedr. Betreuungsaufw.	4	1 : 2,68	107,53 €	87,46 €	194,99 €
	0				
	0				
	0				
	0				
	0				
	0				
	0				

4. Die Leistungen für sozialpädagogische Fachleistungsstunden betragen für:

	0,00 €
	0,00 €
	0,00 €
	0,00 €

5. Die Leistungen, die Qualitätsentwicklung und die Entgelte wurden nach Anhörung des hauptbelegenden öffentlichen Jugendhilfeträgers der Stadt/des Kreises Kreisjugendamt Gummersbach vereinbart.
6. Die vom Einrichtungsträger vorgelegte Leistungs- und Qualitätsentwicklungsbeschreibung sowie die Kostenkalkulation beruhen auf der Grundlage des SGB VIII. Der öffentliche Jugendhilfeträger bestätigt, dass die vereinbarten Entgelte sich nachvollziehbar aus der Leistungs- und der Qualitätsentwicklungsvereinbarung ergeben.
7. Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, die vereinbarten Leistungen bedarfsgerecht im vereinbarten Umfang und in der vereinbarten Qualität zu erbringen.
8. Bei unvorhersehbaren wesentlichen Änderungen der Annahmen für den laufenden Vereinbarungszeitraum, die diesen Vereinbarungen zugrunde liegen, sind die Vereinbarungen auf Verlangen einer Vereinbarungspartei neu zu verhandeln.
9. Der erforderliche Qualitätsdialog zwischen den Vereinbarungspartnern erfolgt vor Ablauf des Vereinbarungszeitraums.
10. Vereinbarte Leistungsentgelte können pauschal fortgeschrieben werden, wenn der öffentliche Jugendhilfeträger nicht widerspricht.
11. Der öffentliche Jugendhilfeträger sendet unverzüglich eine Durchschrift der Vereinbarungen an die Entgeltstelle-Jugendhilfe des jeweiligen Landschaftsverbandes. Der Einrichtungsträger sendet unverzüglich eine Durchschrift der Vereinbarungen an das Landesjugendamt, die belegenden Jugendämter und an seinen Spitzenverband.
12. (Sonstiges)

Wiehl, den 18.08.2025
Ort / Datum **Stadt Wiehl**
Der Bürgermeister
Jugend und Soziales
Schulstraße 9
51674 Wiehl

Stadt/Kreis Einrichtungsträger Stempel/Unterschrift

JOHANNITER-UNFALL-HILFE e.V.
Regionalverband Rhein.-/Oberberg
Ohlerhammer 14
51674 WIEHL
Tel. 02262/76260

Einrichtungsträger Stempel/Unterschrift

Anlagen:

- | | |
|-------------------------------------|-------------------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> | 1. Vereinbarte Leistungen |
| <input checked="" type="checkbox"/> | 2. Vereinbarte Qualitätsentwicklung |
| <input checked="" type="checkbox"/> | 3. Vereinbarte Leistungsentgelte |